

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Verband Region Rhein-Neckar
M1, 4 - 5
68161 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Ihr Schreiben vom 21.02.2024

Unser Zeichen
18453/2024

Amt / Dienststelle
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Verwaltungsgebäude
Gaisbergstraße 11

Bearbeitet von
Markus Foltin

Zimmer
4.11a

Telefon
06221 58-21500

Telefax
06221 58-4621500

E-Mail
stadtentwicklung
@heidelberg.de

Datum
05. Mai 2024

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- Hier: Stellungnahme der Stadt Heidelberg**

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

So erreichen Sie uns:
E-Buslinie 20 und Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Energieversorgung und Klimaschutz

Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und ihrer negativen Folgen für Landwirtschaft, Gesundheit, Wasserversorgung und Ökosysteme erhält die Transformation weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien eine entscheidende Bedeutung, was vom Bund mit dem EEG durch die Einstufung als Aufgabe von überragendem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit rechtlich fixiert wurde. Die Stadt hat sich im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz und den Klimaschutzzielen von EU, Bund und Land Baden-Württemberg ambitionierte kommunale Klimaschutzziele gesetzt. Zur Erreichung dieser Ziele ist in allen Bereichen der Energieversorgung eine schnelle und umfassende Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen erforderlich, insbesondere gilt dies für die Substitution fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung und der Mobilität. Die erneuerbaren Energien mit dem höchsten Potential sind in Deutschland und auch in der Metropolregion Rhein-Neckar die Windenergie und die Solarenergie. Die Windenergie hat dabei eine

herausragende Bedeutung aufgrund der günstigen jahreszeitlichen Verteilung des Windenergieangebotes und der hohen Flächeneffizienz.

Auch im Sinne der Sicherheit der Energieversorgung für Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Infrastrukturen in der Metropolregion Rhein-Neckar ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein Ausbau der Windenergie in der Region erfolgt.

Flächen auf der Gemarkung Heidelbergs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 mehrheitlich beschlossen, den Windenergieausbau auf Heidelberger Gemarkung als wichtigen Beitrag zur sicheren Energieversorgung und zum Klimaschutz zu begrüßen. Jede produzierte Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer Energie reduziert lokal den Holzeinschlag für Holzheizkraftwerke. Global wird mit dem Ausbau erneuerbarer Energien die Nutzung fossiler Energien reduziert und somit ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Beide Gebiete, Lammerskopf und Weißer Stein/Hoher Nistler, gehören zu den windhöffigsten Flächen in der Region und sind damit für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet. Neben den beiden genannten Flächen hat sich der Heidelberger Gemeinderat auch für Flächen in der Ebene ausgesprochen.

Umgang mit Flächen am Grenzhof und an der Kirchheimer Mühle

Dem Willen des Heidelberger Gemeinderats folgend haben wir um Aufnahme der vom Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim als „geeignet“ eingestuften Flächen im Bereich Heidelberg-Grenzhof und Kirchheimer Mühle gebeten. Aufgrund der zu geringen Windhöffigkeit haben Sie die Ausweisung ausgeschlossen.

In der Begründung zu Plansatz 3.2.4.10 beginnt die Aufzählung im dritten Absatz damit, dass „(...) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen“ sind und relativiert dies mit der letzten Aufzählung, dass „auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich ist.“

Hieraus lässt sich nun die Schlussfolgerung ableiten, dass Heidelberg über den Weg der Bauleitplanung Windenergiegebiete ausweisen kann, ohne dass es in Bezug auf die oben aufgeführten Ziele einer Zielabweichung bedarf.

Im dazugehörigen Plansatz 3.2.4.10 sehen wir diese Aussage nicht verankert.

Wir bitten daher den dritten Absatz wie folgte als Klarstellung zu ergänzen (grün):

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist grundsätzlich möglich. Es bedarf hierzu keiner Zielabweichung.

Umgang mit der gemeldeten Fläche westlich Heidelberg-Neurott

Eine weitere gemeldete Fläche in der Ebene liegt westlich Heidelberg-Neurott. Diese Fläche weist nach dem Windatlas eine ausreichende Windhöufigkeit auf. Gegen die Aufnahme spricht laut Kriterienkatalog ein eingetragenes Vorranggebiet Rohstoffabbau.

Wir bitten Sie in der kommenden Planungsphase um Prüfung, ob es sich hierbei um eine genehmigte Abbaufäche handelt, bzw. ob diese Fläche tatsächlich die regionalplanerische Bedeutung hat, die Ihr aktuell zugeschrieben wird.

Laut Geoportal des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau besitzt die Fläche, wie nahezu der gesamte Freibereich zwischen Hangfuß und Rhein, zwar ein nachgewiesenes Kiesvorkommen, das „Auftreten von bauwürdigen Bereichen“ wird aber lediglich als „wahrscheinlich“ eingestuft. Anders die Fläche nördlich der B535. Ihr wird das „Auftreten von bauwürdigen Bereichen als sehr wahrscheinlich bis wahrscheinlich“ angezeigt.

Das Geoportal des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau zeigt darüber hinaus auch keine genehmigte Abbaufäche für diesen Bereich an. Unseren Recherchen nach liegt für diese Fläche weder eine Anfrage, ein Antrag noch eine Genehmigung für Rohstoffgewinnung vor.

Falls es sich als zutreffend erweisen sollte, dass es sich bei der Fläche nicht um eine genehmigte Abbaufäche handelt und auch kein verfestigtes Interesse am Abbau vorliegt, sehen wir es als gerechtfertigt an, hier auch Windkraftanlagen zu ermöglichen. Wir bitten darum hier eine Möglichkeit zu finden, beide Nutzungen konkurrierend zu ermöglichen.

Die Fläche westlich von Neurott sollte daher als Windvorranggebiet aufgenommen werden.

Planungsmethodik und Planungskriterien müssen auch die Folgewirkung betrachten

Um die Zukunftsfähigkeit der MRN aus wirtschaftlicher Sicht und Energiesicherheit zu gewährleisten, ist der Bau möglichst vieler Windkraftanlagen erforderlich. Die Energie wird zum Großteil in den Oberzentren des Ballungsraums benötigt. Die Stadt Heidelberg hat sich mit Beschluss des Gemeinderates am 20.07.2022 dazu verpflichtet, in allen Handlungsfeldern konsequent auf das Ziel einer Klimaneutralität bis 2030 hinzuarbeiten und dem Klimaschutz Vorrang einzuräumen. Eine vollständige Klimaneutralität gemäß der kommunalen BSKO-Bilanzierung soll spätestens 2040 erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Stadt Heidelberg ihrer Verantwortung auch im Bereich grün produzierten Strom gerecht wird. Deshalb tritt sie für kurze Wege und die Nutzung vorhandener Leitungsnetze zwischen Energieproduktion und Verbraucher ein.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.08.2023 dargelegt, folgt die vorgesehene Planungsmethodik der Logik, über den Ausschluss von Flächen bzw. Konfliktminimierung bei der Standortwahl Windenergiegebiete zu identifizieren.

Was bei diesem Vorgehen gelingt, ist eine Flächenkulisse zu entwickeln, die vor allem die direkten Eingriffe durch eine Windkraftanlage in Natur und Landschaft minimiert. Was hierdurch nicht gelingt, ist der Blick auf die Bedarfssituation und die Bewertung möglicherweise für die Raumentwicklung relevanter Eingriffe in Natur und Landschaft durch Folgeeinrichtungen wie Umspannstationen und erforderliche Stromtrassen.

Der jetzige Entwurf des Teilregionalplans weist die meisten Flächen weit ab der Oberzentren und des zentralen Ballungsgebiets aus, z.B. im Neckar-Odenwald-Kreis.

Wir regen an, in der weiteren Planungsphase den Blick auch darauf zu richten, wie der produzierte Strom von der Erzeugungsanlage zu den Verbrauchern gelangt. Kann die dort erzeugte Energie über bestehende Leitungsnetze aufgenommen und transportiert werden oder sind hierfür neue regionalbedeutsame Leitungstrassen erforderlich?

Hier ist unserer Auffassung nach dringend eine Abstimmung mit den Netzbetreibern zu führen.

Umgang mit der gemeldeten Fläche Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W)

Anschlussfähigkeit

Die Fläche Lammerskopf erweist sich im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an das vorhandene Stromnetz als günstig. Die erforderlichen Leitungen können straßenbegleitend und entlang von Waldwegen gelegt werden bzw. bedürfen keiner neuen Leitungstrassen. Die direkte Nähe zum Verbraucher ist ebenfalls gegeben.

Umsetzungswahrscheinlichkeit

Gegeben ist auch der konkrete Wille sowohl des Grundeigentümers (Forst BW) als auch der Projektgemeinschaft, dort Windenergieanlagen zu errichten. Die Projektgemeinschaft besteht aus der Energiegenossenschaft Starkenburg, der Bürgerenergiegenossenschaft Kraichgau, der Heidelberger Energiegenossenschaft, den Stadtwerken Heidelberg sowie der Stadtwerke-Kooperation Trianel Wind und Solar. Durch die Beteiligungsmöglichkeit am Windpark ist ein wichtiger Schritt hin zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung gegeben.

Konzeptionell soll der Windpark u.a. die erforderliche Energie liefern, die Heidelberg braucht um die großen Wärmepumpen betreiben zu können, die die Fernwärme klimaneutral erzeugen. Bei der Fläche handelt es sich daher um ein realistisches und für die Energie- und Wärmewende in Heidelberg zentrales Projektgebiet, das entsprechend weiter geplant werden soll.

Erste gutachterliche Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit

Gleichwohl ist ein Großteil der Fläche FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Zusätzlich sind das Natura-2000-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ und das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ betroffen. Im Regionalplanverfahren gilt es nun eine Abschätzung zu treffen, ob ein Windpark in Anzahl der Windenergieanlagen, deren Standortwahl und Betriebszeiten so gesteuert werden kann, dass eine Vereinbarung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben sein wird.

Das Ergebnis im Umweltbericht des Regionalplans begründet die Annahme, dass Windenergieanlagen am Lammerskopf das Potenzial haben, erhebliche Beeinträchtigungen im Natura 2000-Gebietes auszulösen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher durchzuführen, die auch Vermeidungsmaßnahmen mit in Betracht ziehen.

Der beauftragte Gutachter der Projektgemeinschaft schätzt, nach Durchsicht der ihm zugänglichen Daten und der Gegebenheiten Vorort sowie auf der Grundlage der konsequenten Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zur Optimierung des Vorhabens, die Situation zum jetzigen Zeitpunkt so ein, dass im Rahmen der (laufenden) konkreten Projektierung denkbarer WKA die Betroffenheit von FFH-LRT (insbesondere auch der vom Regionalverband

hervorgehobenen Buchenwald-Lebensraumtypen) sowie der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie gering sein könnte.

Detaillierte Untersuchungen der LRT nach Anhang 1, der Arten nach Anhang 2 und darauf abgestimmte fachtechnische Planungen denkbarer WKA sind angelaufen, deren Ergebnisse werden sukzessive vorgelegt, damit sie im Planungsprozess unverzüglich berücksichtigt werden können.

Alle anderen LRT und Arten der Anhänge 1 und 2 sind vorhabenbedingt potenziell weniger betroffen.

Ein Ansatz um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind bei der Wahl der Standorte im Wald die Teilbereiche mit den geringsten Auswirkungen auszuwählen.

Innerhalb der Windenergiefläche am Lammerskopf gibt es als LRT geschützte Buchenwälder aber auch Nadelwaldbestände mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Infrarotluftbilder mit Stand Anfang April sind sehr geeignet zur Detailabgrenzung der Laub- und Nadelwaldbestände, da zu diesem Zeitpunkt die Buchen noch keine Blätter haben. Im Ergebnis können durch die Positionierung denkbarer Anlagen außerhalb der geschützten Buchenwälder Anlagen in nennenswerter Anzahl im Windvorranggebiet positioniert werden.

Durch die Konzentration auf Nadelwaldbestände können erheblich negative Auswirkungen auf die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr vermieden werden. Derzeit erfolgt die Erfassung auch der anderen Arten.

Die Mopsfledermaus ist allerdings in Laub- und Nadelwaldbeständen zu Hause und stellt damit eine potenziell sensible Art dar. Es besteht laut Gutachter die begründete Erwartung, dass trotzdem auch der Bestand dieser Art im Natura 2000-Gebiet nicht erheblich betroffen ist, da die Art u.a. ihre Quartiere häufig wechselt und ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich erscheint. Der Flächenbedarf der Anlagen ist in Relation zum Gesamtumfang des Habitats der Mopsfledermaus wohl gering. Betriebsbedingte Einschränkungen des Anlagenbetriebs sind auf Basis eines entsprechenden Gondelmonitorings festzusetzen. Eine detaillierte Festlegung hierzu erfolgt im Genehmigungsverfahren und sorgt dafür, dass das Schlagrisiko die Fledermauspopulationen nicht relevant beeinträchtigt.

Der Umgang mit windkraftsensiblen Vogelarten wird im Rahmen der Natura 2000-Prüfung ebenfalls untersucht. Es ist möglich, dass dies auch Einfluss auf die Lage der WKA haben wird. Es ist aber nicht zu erwarten, dass Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten die Windkraftnutzung im gesamten Vorranggebiet in Frage stellen.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet weist Wanderfalkenbrutplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich auf sowie Brutplätze des Uhus und des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich nach Anhang I BNatSchG auf. Für den Wanderfalken ist demnach auch eine Habitatpotenzialanalyse nach § 45b Abs. 3 BNatSchG und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen nach Anhang I Abschnitt 2 zu benennen. Für die Arten im erweiterten Prüfbereich ist nach § 45b Abs. 4 BNatSchG zu beurteilen, ob unter Anwendung der Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle

verbleiben kann. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die windkraftsensiblen Arten wird empfohlen.

Im Steinachtal liegt in der Nähe des Windenergiegebietes das Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“. Hier sind windkraftempfindliche Art betroffen. Ggf. ist hier nach erfolgter FFH-Prüfung die Flächenkulisse zu reduzieren.

Mit Ergebnissen zur FFH-Prüfung ist bis Ende des Jahres (ohne Vogelschutz) zu rechnen. Bis Frühjahr 2025 sollen dann auch die Ergebnisse zum Vogelschutz vorliegen. Der Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird zeitnah mit der Höheren Naturschutzbehörde besprochen.

Untere Naturschutzbehörde zum Thema Artenschutz

Das vorgeschlagene Vorranggebiet **HD/RNK-VRG02-W** liegt zu einem überwiegenden Teil im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ und im 300 Meter Pufferbereich der Natura-2000-Gebiete „Odenwald bei Hirschhorn“ und des Vogelschutzgebiets „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“. Rund 450 m südlich des HD/RNK-VRG02-W befindet sich das Vogelschutzgebiet „Felsenberg“.

Aufgrund der möglichen erheblich negativen Umweltauswirkungen muss im weiteren Verfahrensverlauf eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, die Maßnahmen benennen muss, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das beantragte Vorhaben auszuschließen. Der Steckbrief empfiehlt eine Anpassung der Gebietsgrenzen.

Zu den betroffenen Natura-2000-Lebensstätten im FFH-Gebiet „Steinachtal & Kleiner Odenwald“ gehören jene der Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Grünes Besenmoos und Europäischer Dünnfarn. Betroffene Lebensraumtypen sind Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald.

Im Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ ist im Standarddatenbogen der Wanderfalke als Brutvogel gelistet. Im Vogelschutzgebiet „Felsenberg“ ist der Wanderfalke Schutzzweck des Gebietes, dort wurde allerdings wiederholt der Uhu festgestellt.

Im FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ sind in Bezug auf Jagdgebiete die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr ggf. in Kumulation zum FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ zu betrachten.

Für das vorgeschlagene Vorranggebiet auf dem Lammerskopf ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Anfang März 2024 wurde mit den ersten Kartierungen durch ein Gutachterbüro im vorgeschlagenen Vorranggebiet begonnen.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt überwiegend in Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz, ein Teil aber auch in Kategorie A. Es sind Wanderfalkenbrutplätze im zentralen und erweiterten Prüfbereich im Steckbrief genannt sowie Brutplätze des Uhus und des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich nach Anhang I BNatSchG. Für den Wanderfalken ist demnach auch eine

Habitatpotenzialanalyse nach § 45b Abs. 3 BNatSchG erforderlich und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen nach Anhang I Abschnitt 2 zu benennen.

Für die Arten im erweiterten Prüfbereich ist nach § 45b Abs. 4 BNatSchG zu beurteilen, ob unter Anwendung der Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle verbleiben kann. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse für die windkraftsensiblen Arten wird empfohlen.

Für die Arten Großes Mausohr, Wimperfledermaus und Mopsfledermaus werden 1.500 Meter um Wochenstuben im Gebietssteckbrief angegeben.

Aus einer kürzlich erschienenen Veröffentlichung in der Zeitschrift „Der Flattermann“ der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (Ausgabe Nr. 25 / 2023) wurden an 7 Standorten im FFH-Gebiet akustische Fledermauserfassungen durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden 12 Fledermausarten im Gebiet erfasst: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Langohren, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus.

Von diesen Arten sind jene besonders zu berücksichtigen, die im hohen Luftraum jagen oder aufgrund ihrer Migration (Abendsegler) betroffen sind. Insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, aber auch Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Mückenfledermaus. Für die betroffenen Arten ist eine gutachterliche Aussage in Bezug auf Tötungsrisiko bei Jagd und Migration, mögliche Lokalitäten der Wochenstuben und mögliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu treffen. Hierzu führt der beauftragte Gutachter derzeit Untersuchungen durch.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Heidelberg kann eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit vornehmen, wenn die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens vorliegen.

Schutz des Grundwassers

Teilflächen des Gebietes Lammerskopf liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Schlierbach. In der Zone III des Wasserschutzgebietes Schlierbach ist kein Verbotstatbestand in der Schutzgebietsverordnung genannt. Maßgaben gibt es hier insbesondere für Rodungsmaßnahmen und für den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Diese Belange sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die untere Forstbehörde verweist auf die bereits vorliegende und mit uns abgestimmte Stellungnahme der Forstdirektion (RP Freiburg), welche im „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ auf Seite 303 – 305 festgehalten ist.

Übergreifende Einschätzung

Für den Regionalverband ist es von Bedeutung, einen rechtssicheren Plan vorzulegen. Die Rechtssicherheit ergibt sich dadurch, dass zum einen umsetzbare Flächen ausgewiesen werden

und zum anderen, dass geeignete und projektierte Flächen nicht früher als erforderlich aus dem Plan genommen werden. Durch die Einschätzung, dass es belastbare Anhaltspunkte dafür gibt, die hohen Hürden der Genehmigungsfähigkeit zu überwinden und eine für den Artenschutz und den Betreiber tragbare Lösung zu finden, ist dies gegeben.

Bis zur wohl erforderlichen zweiten Offenlage, sollten sich die Erkenntnisse aus dem Artenschutzgutachten soweit verdichtet haben, dass für die Ebene des Regionalplans eine abschließende Einschätzung getroffen werden kann.

Die Fläche Lammerskopf (HD/RNK-VRG02-W) sollte im Verfahren bleiben und ggf. nach naturschutzfachlichen Aspekten angepasst werden.

Umgang mit der gemeldeten Fläche Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W)

Bei der Fläche Weißer Stein handelt es sich um eine Fläche, die sich sowohl auf der Gemarkung als auch im Eigentum der drei Kommunen Schriesheim, Dossenheim und Heidelberg befindet.

Anschlussfähigkeit

Die Fläche erweist sich im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an das vorhandene Stromnetz als günstig. Die erforderlichen Leitungen können straßenbegleitend und entlang von Waldwegen gelegt werden bzw. bedürfen keiner neuen Leitungstrassen. Die direkte Nähe zum Verbraucher ist ebenfalls gegeben.

Umsetzungswahrscheinlichkeit

Gegeben sind auch Überlegungen in den drei Kommunen die Fläche zu entwickeln. Die Flächen in den drei Kommunen sollen nicht in Konkurrenz zu einander, sondern gemeinsam oder zumindest in Absprache entwickelt werden.

Im Umweltbericht wird die indirekte Betroffenheit des Vogelschutzgebiets auf der Gemarkung Dossenheim durch eine Überlagerung mit der Pufferzone beschrieben und als Ausweg aus diesem Konflikt eine Verkleinerung vorgeschlagen.

Untere Naturschutzbehörde zum Thema Artenschutz

Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt laut Gebietsstreckbrief im Umweltbericht im 300-Meter-Puffer des Vogelschutzgebiets (VSG) „Bergstraße Dossenheim – Schriesheim“. Zu den geschützten Arten des Vogelschutzgebietes im Standarddatenbogen gehören: Uhu, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zaunammer, Zippammer, Baumfalke, Wanderfalke, Wendehals, Neuntöter, Wespenbussard und Grauspecht. Die meisten dieser Arten können als regelmäßig brütend innerhalb des Schutzgebiets eingestuft werden. Uhu, Baumfalke, Wanderfalke und Wespenbussard gehören zu den windkraftsensiblen Arten des Anhang I – Abschnitt 1 BNatSchG.

Auf regionalplanerischer Ebene kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem VRG HD/RNK-VRG01-W in seiner derzeitigen Abgrenzung erhebliche Beeinträchtigungen des VSG „Bergstraße Dossenheim – Schriesheim“ einhergehen. Da eine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG nicht möglich ist, ist eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Voraussetzung für eine Weiterverfolgung des geplanten VRG HD/RNK-VRG01-W (in seiner derzeitigen Abgrenzung) erforderlich. Sollte keine Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, ist optional eine Verkleinerung des Vorranggebiets anzustreben.

Das Gebiet HD/RNK-VRG01-W liegt in der Kategorie B des Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung. Auf artenschutzrechtlicher Basis liegen die Brutplätze der windkraftsensiblen Arten nach Gebietssteckbrief des Umweltberichts von Baumfalke, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im erweiterten Prüfbereich. Beim Uhu ist zudem der zentrale Prüfbereich tangiert (im Gebietssteckbrief wird nur von Prüfbereich gesprochen, dies ist nach der korrekten Bezeichnung im BNatSchG anzupassen).

Nach § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen für den zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen der Windkraftanlagen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungsrisiko für den erweiterten Prüfbereich nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus den erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeiten folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Aufgrund der möglichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen muss im weiteren Verfahrensverlauf eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, die Maßnahmen benennen muss, um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das beantragte Vorhaben auszuschließen. Der Steckbrief empfiehlt eine Anpassung der Gebietsgrenzen.

Der Unteren Naturschutzbehörde Heidelberg liegt aktuell keine Einschätzung zur Natura-2000 Verträglichkeit in Bezug auf das vorgeschlagene Gebiet HD/RNK-VRG01-W vor. Eine Raumnutzungsanalyse ist aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet zu bevorzugen.

Zudem ist im Bereich des Gebiets mit Vorkommen streng geschützter Fledermausarten zu rechnen. Aus Erfassungen von Fledermauskästen auf Heidelberger Gemarkung sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunem Langohr, Großem Mausohr bekannt und zu prüfen. Auch weitere Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus sind zu erwarten.

Schutz des Grundwassers

Für den Weißen Stein ist die Betroffenheit der Schutzgebiete aufgrund der dargestellten Karte mit dem großen Maßstab nicht genau ersichtlich. Im Umweltbericht wird aber dargestellt, dass die Schutzgebiete der Mühlalquellen und der Ziegelhäuser Quellen betroffen sein können. In den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen dieser Gebiete gibt es in Zone III/IIIB keine

Verbotstatbestände. Die Prüfung wasserrechtlicher Fragen bleibt damit einem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die untere Forstbehörde verweist auf die bereits vorliegende und mit uns abgestimmte Stellungnahme der Forstdirektion (RP Freiburg), welche im „Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ auf Seite 303 – 305 festgehalten ist.

Die Fläche Weißer Stein (HD/RNK-VRG01-W) sollte im Verfahren bleiben und ggf. nach naturschutzfachlichen Aspekten angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister